STÄNDERAT

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

18.043 s Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Antrag Nr. 1 von SR Thomas Minder

vom 14. Januar 2019

Maximaldauer der Freiheitsstrafen wesentlich erhöhen

Der Artikel 40 Abs. 2 StGB sei folgendermassen zu ändern:

Art. 40

...

Abs. 2

Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 60 Jahre ...

Begründung:

Insbesondere der schweizweit bekanntgewordene Fall Rupperswil (vier Menschen wurden in diesem Fall auf brutalste Art und Weise getötet) hat gravierende Mängel der heutigen Systematik aufgezeigt, die mit diesem Antrag einfach und befriedigend angegangen werden könnten.

Bekanntlich hat die Schweiz im internationalen Vergleich sehr tiefe Freiheitsstrafen (Bspw. 45 Jahre in Bosnien und Herzegowina. Oder in Kroatien kann bei Verurteilungen wegen mehrerer Delikte eine Höchststrafe von 50 Jahren verhängt werden usw.).

Gemäss Artikel 40 StGB beträgt die Höchststrafe 20 Jahre, was im Regelfall bedeutet, dass 12 2/3 Jahre unbedingt vollzogen werden müssen. In bestimmten Fällen kann eine lebenslängliche Strafe ausgesprochen werden, womit eine bedingte Entlassung nach 15 Jahren erfolgt bzw. erfolgen kann.

Die heutige Regelung ist wenig praktikabel respektive krankt sogar an einer gewissen inneren Unlogik. Kein Gericht kann zuverlässige Prognosen abgeben, ob ein Mensch auf Dauer therapieunfähig sei oder nicht. Die Verantwortung auf sich zu nehmen, einen Menschen bis zu seinem Lebensende als gefährlich einzustufen, ist unter den gegebenen Umständen enorm; der Entscheid basiert regelmässig auf einer Fiktion. Da wäre es einfacher und ehrlicher, hohe Strafen auszusprechen im Bewusstsein, dass ein Täter auf Jahrzehnte hinaus im Strafvollzug verbringen wird. Auch aus der Optik der Einhaltung der Menschenrechte wäre bei Taten wie in Rupperswil eine festgelegte Strafe von 60 Jahren ohne Weiteres akzeptabel (in anderen Ländern hätte - wenn Zurechnungsfähigkeit bei der Tat bejaht wird - eine solche Tat eventuell viermal

lebenslänglich zur Folge gehabt; ohne jede Aussicht auf Entlassung während Lebzeiten).

Wenn man die Höchstdauer auf 60 Jahre anhebt und gleichzeitig die Regel weiter gelten lässt, dass Verurteilte nach zwei Dritteln der Verbüssung der Strafe bedingt in Freiheit entlassen werden, so wird die Situation mit Annahme dieser Initiative massiv verbessert (mindestens 40 Jahre sind zu verbüssen).

Auch mit Blick auf die zunehmenden Terroranschläge in Europa (Messerattacke im finnischen Turku, in den Ramblas Barcelonas, Messerstecherei durch abgelehnten und als Islamist bekannten Asylbewerber in Hamburg, Massenmord durch Breivik usw.), bei denen ein maximaler Schaden bewirkt werden soll, drängt sich für die unbestimmte Zukunft eine Erhöhung der Höchstdauer auf.

Antrag Nr. 2 von SR Thomas Minder

vom 14. Januar 2019

Zu Art. 46 StGB Den sog. «Strafrabatt» streichen und somit keine Bildung einer Gesamtstrafe mehr unter dem Titel der Nichtbewährung

1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.

Begründung:

Erfahrungsgemäss bringen bedingte Strafen beim Verurteilten nicht immer den gewünschten Erfolg. Art. 46 Abs. 1 StGB bestimmt deshalb, wie vorzugehen ist, wenn ein verurteilter Straftäter während der Probezeit erneut straffällig wird. Ist zu erwarten, er werde weitere Straftaten verüben, muss das Gericht die bedingte Strafe widerrufen. Dies bedeutet, dass der Verurteilte die Strafe nunmehr zu verbüssen hat. Dazu kommt die Strafe für das neue Delikt. Beide Sanktionen sind an sich unabhängig.

Das Gericht muss jedoch eine Gesamtstrafe bilden, wenn die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art sind. Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Regelung sind dramatisch und lassen sich anhand eines einfachen Beispiels aufzeigen: Ein Beschuldigter wird wegen (versuchter) Vergewaltigung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Während der Probezeit begeht er erneut eine (vollendete) Vergewaltigung, wofür das Gericht eine Freiheitsstrafe von vier Jahren als angemessen erachtet. Aber:

Seit dem 1. Januar 2018 wird er nun wesentlich bessergestellt: Die aus den beiden Strafen zu bildende Gesamtstrafe muss von Gesetzes wegen zwingend tiefer sein als die Summe der beiden Einzelstrafen. Praxisgemäss läge die

Gesamtstrafe im erwähnten Beispiel wohl höchstens bei fünf Jahren. Somit käme der Wiederholungstäter aufgrund des Umstandes, während der laufenden Probezeit rückfällig geworden zu sein, gegenüber heute zu einem erheblichen Strafrabatt von einem Jahr.

Aus den parlamentarischen Beratungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, weshalb das seit je geltende und völlig unbestrittene Vorgehen beim Widerruf des bedingten Strafvollzugs umgestossen wurde. Vieles spricht dafür, dass es vermeintlich um eine rein redaktionelle Änderung des geltenden Wortlautes ging. Der erheblichen Konsequenzen der neuen Formulierung, nämlich der massiven Besserstellung rückfälliger Täter, war man sich offenkundig nicht bewusst.

Antrag Nr. 3 von SR Thomas Minder

vom 14. Januar 2019

Art. 285 StGB Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter 120 Tagesätzen erkannt werden.

Neu Ziff. 3. Begeht der Täter innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung erneut eine Tat nach Ziff. 1 oder 2, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Begründung:

Angriffe auf Polizisten, Zugbegleiter, Sozialbeamte etc. kommen in der Schweiz immer häufiger vor: Registrierte die Polizei im Jahr 2000 noch 774 Mal Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden, zählte man 2017 bereits 3102 Fälle –

die Zahl der Anzeigen nahm seit den Nullerjahren stetig zu; in den letzten Jahren blieb die Statistik auf hohem Niveau unverändert.

Die Polizeibeamten werden gemäss der Präsidentin des schweizerischen Polizeibeamtenverbandes beschimpft, angespuckt, gebissen, geschlagen. «Achtmal pro Tag wird ein Polizist angegriffen». Die Täter sind Fussball-Chaoten, besoffene Partygänger, Krawallmacher. Es seien Menschen aus allen Gesellschaftsschichten. «Es können Junge oder Alte sein. Häufig sind Alkohol und Drogen im Spiel und die Leute verlieren jegliche Hemmungen.»

Dem darf die Politik nicht weiter untätig zusehen. Polizisten und andere Personen, die öffentliche Aufgaben erbringen, müssen besser geschützt werden. Entsprechend muss auch das Gesetzt härtere Strafen vorsehen.

Vorgeschlagen wird daher eine Verschärfung des Strafrahmens im Art. 285 StGB. Neu soll die Freiheitsstrafe zur Regel werden. Nur bei leichten Fällen soll das Gericht ausnahmsweise eine Geldstrafe aussprechen können. So behalten die Gerichte ihre Flexibilität, es soll aber klar zum Ausdruck kommen, dass der Gesetzgeber eine härtere Gangart verlangt.

Schlussendlich sollen Widerholungstäter spezielle Berücksichtigung finden, um klar den Schutz der staatlichen Autorität zum Ausdruck zu bringen.

Antrag Nr. 4 von SR Thomas Minder

vom 14. Januar 2019

Neu Art. 181a Abs. 1bis Verbot von Kinderehen

- ¹ Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ^{1bis} (neu) Ist die betroffene Person zum Zeitpunkt des Eingangs der Ehe oder der Eintragung der Partnerschaft unter 18 Jahre alt, wird die Nötigung bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- ² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.

Begründung:

Im Zuge der Einwanderung aus fremden Kulturkreisen gibt es leider auch in der Schweiz zunehmend Fälle von sogenannten Kinderehen. Dabei handelt es sich um Eheschliessungen, bei denen der eine Ehegatte - zumeist die Frau - minderjährig ist, was nach Schweizer Recht verboten ist. In vielen Fällen wird auch das sexuelle Schutzalter unterschritten, welches in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Derartige Fälle beschäftigen die Schweizer Behörden immer wieder.

Im Jahr 2016 wurden 185 direkte Meldungen von Minderjährigenheiraten an die Fachstelle Zwangsheirat gemacht. Im Jahr 2017 hat die Fachstelle in 107 Fällen Minderjährigen Beratung angeboten. Die Fachstelle Zwangsheirat erfasst seit 2017 leider nur noch Fachberatungen und wertet reine Meldungen nicht mehr aus.

Die Rechtsfolge eine Kinderehe ist heute lediglich, dass die Ehe in der Regel für ungültig erklärt wird. Strafbar ist die Ehe nur dann, wenn sie als Zwangsheirat qualifiziert wird.

Minderjährige sind jedoch leichter beeinflussbar, können die Folgen ihrer Entscheidungen nur schwer abschätzen und stehen in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis, entweder gegenüber ihrem Ehepartner oder ihren gesetzlichen Vertretern, welche die Kinderehe mitarrangieren. Aus diesen Gründen soll bei Eheschliessungen, bei denen der Ehepartner weniger als 18 Jahre alt ist, von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist.

Ohnehin ist die SVP – insb. in zivilrechtlicher Hinsicht – gegen eine Anerkennung von «Kinderehen», d. h. von Ehen unter 18 J. Hierzu ist ein Vorstoss, Pa. Iv. Rickli, 18.467, Keine Anerkennung von Kinder- und Minderjährigenehen in der Schweiz, hängig.